

1980

Ausgegeben zu Bonn am 10. Juli 1980

Nr. 34

Tag	Inhalt	Seite
1. 7. 80	Neufassung des Viehzählungsgesetzes 7862-1	817
1. 7. 80	Neufassung des Gesetzes über eine Statistik der Arbeitskräfte in der Land- und Forstwirtschaft 7860-2	820
1. 7. 80	Neufassung des Agrarberichterstattungsgesetzes 7860-7	822
1. 7. 80	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Verwaltungskosten beim Deutschen Patentamt 424-4-4	826
2. 7. 80	Verordnung über die Anrechnung des Besuchs eines schulischen Berufsgrundbildungsjahres und einer einjährigen Berufsfachschule auf die Ausbildungszeit im Ausbildungsberuf Hauswirtschafter/Hauswirtschafterin (Berufsgrundbildungsjahr-Anrechnungs-Verordnung Hauswirtschaft) .. neu: 800-21-6-6	827
3. 7. 80	Erste Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz 7134-2-1	828
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	831

Bekanntmachung der Neufassung des Viehzählungsgesetzes

Vom 1. Juli 1980

Auf Grund des Artikels 29 des 1. Statistikbereinigungsgesetzes vom 14. März 1980 (BGBl. I S. 294) wird nachstehend der Wortlaut des Viehzählungsgesetzes in der seit 21. März 1980 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes vom 23. September 1973 (BGBl. I S. 1405),
2. den am 21. März 1980 in Kraft getretenen Artikel 5 des Gesetzes vom 14. März 1980 (BGBl. I S. 294).

Bonn, den 1. Juli 1980

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
J. Ertl

Viehzählungsgesetz

§ 1

(1) Am 3. Dezember eines jeden Jahres findet eine Viehzählung statt. Diese Zählung wird jedes zweite Jahr allgemein und in den Zwischenjahren, beginnend 1981, repräsentativ durchgeführt. Am 3. der Monate April, Juni und August werden Viehzwischenzählungen vorgenommen. Fällt der Tag auf einen Samstag, einen Sonn- oder Feiertag, so wird die Zählung am vorausgehenden Werktag durchgeführt.

(2) Die Viehzählung im Dezember erfaßt

1. jährlich die Bestände an Rindvieh, Pferden, Schweinen, Schafen und Geflügel,
2. ab 1980 alle vier Jahre die Bestände an Bienenvölkern.

Bei den Viehzählungen im Dezember werden die Ergebnisse über die Viehbestände und ihre Halter jedes zweite Jahr, beginnend 1981, nach Bestandsgrößenklassen aufbereitet.

(3) Bei Schweinen werden die Bestände mit mindestens einem Zuchtschwein oder mindestens drei anderen Schweinen, bei Geflügel die Bestände mit mindestens zwanzig Stück einer Geflügelart, bei Pferden die Bestände mit mindestens zwei Pferden, bei Schafen die Bestände mit mindestens drei Schafen erfaßt. Diese Einschränkung gilt nicht für Halter mit einer landwirtschaftlich genutzten Fläche von mindestens 1 ha sowie für Halter mit einer landwirtschaftlich genutzten Fläche unter 1 ha, deren natürliche Erzeugungseinheiten mindestens dem durchschnittlichen Wert einer jährlichen landwirtschaftlichen Markterzeugung von 1 ha landwirtschaftlich genutzter Fläche entsprechen. Ab 1980 werden in jedem vierten Jahr im Dezember die Bestände aller Schweine- und Legehennenhalter erfaßt.

(4) Bei den Zwischenzählungen werden im April und August die Bestände an Schweinen, bei der Zwischenzählung im Juni die Bestände an Rindvieh und Schafen erfaßt. Die Zwischenzählungen werden repräsentativ durchgeführt.

(5) In den Ländern Berlin, Bremen und Hamburg entfallen die repräsentativen Viehzählungen im Dezember und die Zwischenzählungen.

§ 2

Alle vier Jahre, beginnend im April 1981, werden die Ergebnisse der Zählungen bei Rindvieh im Dezember, bei Schweinen im April und Dezember repräsentativ nachgeprüft. Die Nachprüfungen werden in allen Bundesländern mit Ausnahme der Länder Berlin, Bremen und Hamburg vorgenommen. Sie erstrecken sich auf die Bestände und Bestandsveränderungen. Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Nachprüfung auszusetzen, wenn die Ergebnisse nicht mehr benötigt werden.

§ 3

Bei den Zählungen und Nachprüfungen werden die Bestände an Schweinen nach Lebendgewicht, Geschlecht und Nutzungszweck, die Bestände anderer Tierarten nach Alter, Geschlecht und Nutzungszweck aufgegliedert.

§ 4

(1) Die Zählungen und Nachprüfungen erfassen die Bestände, die sich am Erhebungstag im unmittelbaren Besitz des Viehhalters befinden, ohne Rücksicht auf das Eigentum oder die sonstigen Rechtsgründe des Besitzverhältnisses.

(2) Auskunftspflichtig ist der Viehhalter; ist er verhindert, so sind seine mit der Viehhaltung befaßten Familienmitglieder und Betriebsangehörigen auskunftspflichtig.

§ 5

(1) Den Zählern ist das Betreten von Grundstücken, Ställen und ähnlichen Räumen, in denen Vieh gehalten wird oder gehalten werden kann, zu gestatten.

(2) Anordnungen der Veterinärbehörden, die den Personenverkehr beschränken, gelten auch für die Zähler. Die Auskunftspflichtigen haben die Zähler auf bestehende Anordnungen hinzuweisen.

(3) Den Zählern stehen die mit der Prüfung der Ergebnisse beauftragten Personen gleich.

§ 6

(1) Das Statistische Bundesamt bewahrt die ihm von den nach Landesrecht zuständigen Behörden mitgeteilten Ergebnisse der Erhebungen nach den §§ 1, 3 und 4 auf.

(2) Das Statistische Bundesamt teilt der Kommission der Europäischen Gemeinschaften im Namen der Bundesrepublik Deutschland die Ergebnisse für Rinder und Schweine spätestens acht Wochen, die Ergebnisse über die Viehbestände und ihre Halter nach Bestandsgrößenklassen nach § 1 Abs. 2 baldmöglichst, spätestens aber sechs Monate nach dem Stichtag der Erhebung mit.

§ 7

Im Anschluß an jede Viehzählung werden die voraussichtlichen Zahlen der Rinderschlachtungen und Schweineschlachtungen vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten geschätzt und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften mitgeteilt.

§ 8

(1) Die Einzelangaben der Viehhalter und die Feststellungen bei der allgemeinen Viehzählung und bei der Zwischenzählung im Juni dürfen für behördliche Maßnahmen zur Durchführung des Tierzuchtgesetzes

und des Viehseuchengesetzes, für die Berechnung der Beiträge zu den öffentlichen Viehseuchenentschädigungskassen und für die Berechnung der öffentlichen Dasselbekämpfungsgebühren durch die zuständigen Behörden oder die von ihnen beauftragten Stellen verwendet werden.

(2) Die Weiterleitung von Einzelangaben nach § 11 Abs. 3 des Bundesstatistikgesetzes durch die erhebenden Behörden an die für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden und die von ihnen bestimmten Stellen und Personen ohne Nennung des Namens des Auskunftspflichtigen ist zugelassen.

§ 9

(1) Ordnungswidrig handelt, wer sich den Vorschriften des § 5 Abs. 1 zuwider weigert, den Zählern oder Prüfern das Betreten der Ställe oder anderer Örtlichkeiten zu gestatten.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 10

Die Befugnis der Bundesregierung, Rechtsverordnungen nach § 6 Abs. 2 des Bundesstatistikgesetzes zu erlassen, bleibt unberührt.

§ 11

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 12

(Inkrafttreten)

Bekanntmachung
der Neufassung des Gesetzes über eine Statistik der Arbeitskräfte
in der Land- und Forstwirtschaft

Vom 1. Juli 1980

Auf Grund des Artikels 29 des 1. Statistikbereinigungsgesetzes vom 14. März 1980 (BGBl. I S. 294) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes über eine Statistik der Arbeitskräfte in der Land- und Forstwirtschaft in der seit 21. März 1980 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. das am 1. Juli 1964 in Kraft getretene Gesetz vom 24. Juni 1964 (BGBl. I S. 409),
2. den am 31. Dezember 1970 in Kraft getretenen § 22 des Gesetzes vom 23. Dezember 1970 (BGBl. I S. 1852),
3. den am 24. November 1974 in Kraft getretenen § 14 Abs. 2 des Gesetzes vom 15. November 1974 (BGBl. I S. 3161),
4. den am 20. August 1978 in Kraft getretenen Artikel 2 des Gesetzes vom 11. August 1978 (BGBl. I S. 1369),
5. den am 21. März 1980 in Kraft getretenen Artikel 6 des Gesetzes vom 14. März 1980 (BGBl. I S. 294).

Bonn, den 1. Juli 1980

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
J. Ertl

Gesetz über eine Statistik der Arbeitskräfte in der Land- und Forstwirtschaft

§ 1

(1) Über die Arbeitskräfte in der Land- und Forstwirtschaft werden im Geltungsbereich dieses Gesetzes Erhebungen als Bundesstatistik durchgeführt.

(2) Die Erhebungen finden in der Landwirtschaft jährlich, beginnend 1979, statt. In den Ländern Berlin, Bremen und Hamburg findet nur in jedem zweiten Erhebungsjahr eine Erhebung statt.

(3) In der Forstwirtschaft finden Erhebungen in jedem dritten Wirtschaftsjahr statt; sie beginnen mit dem Wirtschaftsjahr 1979/80. Das Wirtschaftsjahr im Sinne dieses Gesetzes läuft in der Forstwirtschaft von Oktober bis September (Forstwirtschaftsjahr). Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnungen Beginn und Ende des Forstwirtschaftsjahres aus forstwirtschaftlichen Gründen abweichend festzulegen.

§ 2

(1) In landwirtschaftlichen Betrieben mit mindestens 1 Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche und in landwirtschaftlichen Betrieben mit einer landwirtschaftlich genutzten Fläche unter 1 Hektar einschließlich der Betriebe ohne landwirtschaftlich genutzte Fläche, deren natürliche Erzeugungseinheiten mindestens dem durchschnittlichen Wert einer jährlichen landwirtschaftlichen Markterzeugung von 1 Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche im Geltungsbereich dieses Gesetzes entsprechen, werden repräsentative Erhebungen durchgeführt. Sie erfassen bei 80 000 bis höchstens 100 000 Betrieben jeweils für die Zeitspanne von vier aufeinanderfolgenden Berichtswochen, die ganz oder teilweise auf den April entfallen, Angaben über

1. Kennzeichnung des Betriebs,
2. Betriebsinhaber, seinen Ehegatten sowie auf dem Betrieb lebende Familienangehörige und ihre Beschäftigung,
3. familienfremde Arbeitskräfte, ihre Stellung im Betrieb und ihre Beschäftigung.

(2) Auskunftspflichtig sind die Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe.

§ 3

(1) In der Forstwirtschaft werden jeweils in den ersten drei Monaten nach Ablauf eines Forstwirtschaftsjahres

Erhebungen für das vorangegangene Forstwirtschaftsjahr durchgeführt.

(2) In Körperschafts-, Gemeinschafts- und Privatforstbetrieben mit 50 und mehr Hektar Waldfläche werden die Erhebungen repräsentativ bei höchstens 3000 Betrieben durchgeführt. Sie erfassen Angaben über

Kennzeichnung des Betriebs,

Arbeitskräfte des Betriebs, ihre Stellung im Betrieb und ihre Beschäftigung.

Auskunftspflichtig sind die Inhaber forstwirtschaftlicher Betriebe.

(3) Die für die Forstwirtschaft zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden und die Landwirtschaftskammern melden für die zu ihrem Geschäftsbereich gehörenden Forstämter und staatlichen Forstbetriebe die Arbeitskräfte, ihre Stellung im Amt oder Betrieb und ihre Beschäftigung.

§ 4

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Zeiten für die Durchführung der Erhebungen abweichend von den §§ 1 bis 3 zu regeln, um die Erhebungen an statistische Vorhaben der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft anzupassen, soweit dadurch nicht die Zahl der Erhebungen erhöht wird.

§ 5

Die Befugnis der Bundesregierung, Rechtsverordnungen nach § 6 Abs. 2 des Bundesstatistikgesetzes zu erlassen, bleibt unberührt.

§ 6

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 7

(Inkrafttreten)

Bekanntmachung der Neufassung des Agrarberichterstattungsgesetzes

Vom 1. Juli 1980

Auf Grund des Artikels 29 des 1. Statistikbereinigungsgesetzes vom 14. März 1980 (BGBl. I S. 294) wird nachstehend der Wortlaut des Agrarberichterstattungsgesetzes in der seit 21. März 1980 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. das am 24. November 1974 in Kraft getretene Gesetz vom 15. November 1974 (BGBl. I S. 3161),
2. den am 20. August 1978 in Kraft getretenen Artikel 3 des Gesetzes vom 11. August 1978 (BGBl. I S. 1369),
3. den am 21. März 1980 in Kraft getretenen Artikel 4 des Gesetzes vom 14. März 1980 (BGBl. I S. 294).

Bonn, den 1. Juli 1980

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
J. Ertl

Gesetz über die Agrarberichterstattung (Agrarberichterstattungsgesetz – AgrBG)

§ 1

Im Geltungsbereich dieses Gesetzes wird, beginnend mit dem Jahr 1975, in jedem zweiten Jahr (Berichtsjahr) eine Agrarberichterstattung als Bundesstatistik durchgeführt.

§ 2

(1) Die Agrarberichterstattung besteht aus:

1. Grundprogramm,
2. Ergänzungsprogramm,
3. Zusatzprogramm.

(2) Angaben zu statistischen Erhebungen, die für die Agrarberichterstattung aufbereitet werden, sind betriebsweise zusammenzuführen.

(3) Für die Agrarberichterstattung werden die Angaben zu statistischen Erhebungen verwendet von Betrieben

1. mit einer landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder fischwirtschaftlich genutzten Fläche von jeweils mindestens 1 Hektar,
2. mit einer landwirtschaftlich genutzten Fläche unter 1 Hektar einschließlich der Betriebe ohne landwirtschaftlich genutzte Fläche, deren natürliche Erzeugungseinheiten mindestens dem durchschnittlichen Wert einer jährlichen landwirtschaftlichen Markterzeugung von 1 Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche im Geltungsbereich dieses Gesetzes entsprechen.

§ 3

(1) Für das Grundprogramm (§ 2 Abs. 1 Nr. 1) werden die Angaben zur

1. Hauptehebung über die Bodennutzung (Bodennutzungshauptehebung) nach § 4 und Kennzeichnung des Betriebes nach § 11 des Gesetzes über Bodennutzungs- und Ernteerhebung,
2. Viehzählung im Dezember nach § 1 des Viehzählungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1980 (BGBl. I S. 817),
3. Arbeitskräfteerhebung in der Landwirtschaft nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes über eine Statistik der Arbeitskräfte in der Land- und Forstwirtschaft in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1980 (BGBl. I S. 820)

übernommen.

(2) Die Angaben nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 werden in jedem zweiten Berichtsjahr, beginnend 1979, für alle Betriebe nach § 2 Abs. 3, in den übrigen Berichtsjahren,

beginnend 1981, repräsentativ für 80 000 bis höchstens 100 000 dieser Betriebe übernommen. Die Angaben nach Absatz 1 Nr. 3 werden in jedem Berichtsjahr, beginnend 1979, repräsentativ für 80 000 bis höchstens 100 000 landwirtschaftliche Betriebe nach § 2 Abs. 3 übernommen.

(3) Die Angaben nach Absatz 1 Nr. 1 und 3 werden den jeweiligen Erhebungen des Berichtsjahres, die Angaben nach Absatz 1 Nr. 2 werden der Erhebung des Vorjahres entnommen.

§ 4

(1) Für das Ergänzungsprogramm (§ 2 Abs. 1 Nr. 2) werden folgende Tatbestände erhoben:

1. Merkmale zur Kennzeichnung, zur Rechtsstellung und zu sozialökonomischen Verhältnissen der Betriebe, Buchführung,
2. Besitzverhältnisse und Pachtpreise,
3. Erwerbs- und Unterhaltsquellen.

(2) Die Tatbestände des Absatzes 1 Nr. 1 werden in jedem zweiten Berichtsjahr, beginnend 1979, in allen Betrieben nach § 2 Abs. 3, in den übrigen Berichtsjahren, beginnend 1981, repräsentativ in 80 000 bis höchstens 100 000 dieser Betriebe erhoben. Die Tatbestände des Absatzes 1 Nr. 2 und 3 werden in jedem Berichtsjahr repräsentativ in 80 000 bis höchstens 100 000 dieser Betriebe erhoben.

(3) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates einzelne Tatbestände des Ergänzungsprogrammes

1. wegfallen zu lassen oder vorübergehend auszusetzen, wenn und soweit die Ergebnisse für die Agrarberichterstattung nicht erforderlich sind,
2. durch andere zu ersetzen, wenn und soweit das zur Durchführung statistischer Vorhaben der Europäischen Gemeinschaften oder zur Wahrnehmung anderer öffentlicher Aufgaben erforderlich ist; die Tatbestände, die andere ersetzen, sind nach Art und Umfang auf das notwendige Maß zu beschränken und so zu gestalten, daß sie die Auskunftspflichtigen möglichst wenig belasten.

(4) Die Tatbestände des Ergänzungsprogrammes sollen, soweit möglich, in Verbindung mit den Angaben für das Grundprogramm erhoben werden.

(5) Auskunftspflichtig für das Ergänzungsprogramm sind die Inhaber und Leiter der Betriebe nach § 2 Abs. 3 sowie ihre Familienangehörigen für die sie betreffenden Erhebungstatbestände.

§ 5

(1) Für das Zusatzprogramm (§ 2 Abs. 1 Nr. 3) werden über die §§ 3 und 4 hinaus als zusätzliche Tatbestände die wirtschaftlichen, organisatorischen, technischen und baulichen Verhältnisse der Betriebe, die Ausbildung und Beratung des Betriebsinhabers sowie der Betriebsentwicklungsplan erhoben. Diese Tatbestände werden, beginnend 1975, repräsentativ in 10 000 bis höchstens 100 000 Betrieben erhoben.

(2) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen

1. den Umfang des Zusatzprogrammes und nähere Einzelheiten zu dessen Tatbeständen; der Umfang des Zusatzprogrammes ist auf das notwendige Maß, höchstens aber auf ein Drittel der Tatbestände nach Absatz 1 zu beschränken und so zu gestalten, daß die Auskunftspflichtigen möglichst wenig belastet werden;
2. in dem durch Absatz 1 Satz 2 gesetzten Rahmen den Erhebungszeitpunkt und den Auswahlatz des Zusatzprogrammes; diese Festsetzungen sind so zu gestalten, wie es zur Durchführung statistischer Vorhaben der Europäischen Gemeinschaften oder zur Wahrnehmung anderer öffentlicher Aufgaben erforderlich ist.

(3) § 4 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.

§ 6

Die Ergebnisse der Agrarberichterstattung werden zur Typisierung und zur sozialökonomischen Gliederung der Betriebe herangezogen. Die dazu erforderlichen Rechenwerte werden nach bundeseinheitlichen Kriterien vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Benehmen mit den für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zuständigen obersten Behörden der Länder festgelegt. In die Typisierung und sozialökonomische Gliederung werden alle Betriebe nach § 2 Abs. 3 einbezogen.

§ 7

(1) Für jeden der Betriebe nach § 2 Abs. 3 ist von den Statistischen Landesämtern eine Betriebsnummer zu vergeben und in eine Betriebsdatei zu übernehmen, die eine betriebsweise Zusammenführung nach § 2 Abs. 2 ermöglicht.

(2) Die Betriebsnummer ist dem Betriebsinhaber von den Statistischen Landesämtern mitzuteilen. Die Betriebsnummer darf den für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zuständigen obersten Behörden des Bundes und der Länder zur Erfüllung ihrer Aufgaben mitgeteilt werden; auf die nach § 13 bestehenden Auskunftsbeschränkungen ist dabei besonders hinzuweisen.

(3) In die Betriebsdatei sind mindestens aufzunehmen und jährlich zu berichtigen und zu ergänzen

1. die Betriebsnummer,
2. der Name des Betriebsinhabers,
3. der Betriebssitz mit Kreis- und Gemeindenummer.

(4) In die Betriebsdatei aufzunehmen oder mit ihrer Hilfe für alle Betriebe nach Absatz 1 jährlich festzustellen sind mindestens folgende Tatbestände des Grundprogrammes:

1. Die Gesamtfläche,
2. die bewirtschaftete landwirtschaftlich genutzte Fläche,
3. die Waldfläche.

(5) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Betriebsnummer nach Form und Inhalt bundeseinheitlich festzulegen.

§ 8

Die Befugnis der Bundesregierung, Rechtsverordnungen nach § 6 Abs. 2 des Bundesstatistikgesetzes zu erlassen, bleibt unberührt.

§ 9

(1) Die Erhebungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 und 3 sowie § 5 werden von hierzu besonders geschulten Zählern (Erheberrn), die übrigen von Zählern durchgeführt. Die Erheber sind verpflichtet, die Erhebungsbogen an Ort und Stelle im Beisein eines Auskunftspflichtigen auszufüllen.

(2) Den mit der Durchführung der Erhebungen betrauten Personen ist das Betreten der Grundstücke sowie der Räume, die nicht als Wohnung dienen, während der üblichen Betriebszeiten zu gestatten, soweit dies zur Erhebung erforderlich ist.

§ 10

(1) Bund, Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts sind verpflichtet, ihre Bediensteten auf Anforderung der Erhebungsstellen für die Zählertätigkeit zur Verfügung zu stellen.

(2) Lebenswichtige Tätigkeiten öffentlicher Dienste einschließlich Unterrichtstätigkeiten dürfen durch diese Verpflichtung nicht unterbrochen werden.

§ 11

(1) Die nach Landesrecht zuständigen Behörden leiten Einzelangaben der Agrarberichterstattung, soweit für Zwecke der Europäischen Gemeinschaften erforderlich, dem Statistischen Bundesamt zu. Das Statistische Bundesamt bewahrt diese auf.

(2) Das Statistische Bundesamt übermittelt der Kommission der Europäischen Gemeinschaften im Namen der Bundesrepublik Deutschland statistische Daten aus der Agrarberichterstattung, soweit sie für die Durchführung statistischer Vorhaben der Europäischen Gemeinschaften erforderlich sind.

§ 12

Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 9 Abs. 2 das Betreten der dort bezeichneten Grundstücke und Räume nicht gestattet. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 13

(1) Die Weiterleitung von Einzelangaben an die für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zuständigen obersten Behörden des Bundes und der Länder oder die von ihnen bestimmten Stellen nach § 11 Abs. 3 des Bundesstatistikgesetzes ist ohne Nennung der Namen der Auskunftspflichtigen zulässig; die Weiterleitung von Namen und Anschriften der Inhaber ausgewählter Betriebe an die für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zuständigen obersten Behörden des Bundes und der Länder oder die von ihnen bestimmten Stellen ist zur Durchführung der in § 2 des Landwirtschaftsgesetzes vom 5. September 1955 (BGBl. I S. 565), das durch Artikel 75 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341) geändert worden ist, genannten Zwecke sowie für Forschungsvorhaben der genannten Behörden im Benehmen mit der für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zuständigen obersten Behörde des jeweils betroffenen Landes zugelassen; eine Weiterleitung oder Auswertung zu steuerlichen Zwecken ist ausgeschlossen.

(2) § 11 des Bundesstatistikgesetzes gilt auch für Personen, die bei Stellen beschäftigt sind, denen Einzelangaben nach diesem Gesetz zugeleitet werden.

§ 14

(Änderung und Neufassung anderer Vorschriften)

§ 15

(Übergangsregelungen)

§ 16

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 17

(Inkrafttreten)

Vierte Verordnung
zur Änderung der Verordnung über Verwaltungskosten beim Deutschen Patentamt
Vom 1. Juli 1980

Auf Grund des § 22 Abs. 2 des Patentgesetzes, des § 21 Abs. 2 des Gebrauchsmustergesetzes und des § 36 Abs. 2 des Warenzeichengesetzes, sämtlich in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1968 (BGBl. I S. 1) und zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 805), wird verordnet:

Artikel 1

§ 8 Abs. 2 der Verordnung über Verwaltungskosten beim Deutschen Patentamt vom 26. Juni 1970 (BGBl. I S. 835), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. März 1979 (BGBl. I S. 349), erhält folgende Fassung:

„(2) Das Patentamt kann ausnahmsweise, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zahlungspflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint, Ratenzahlung oder Stundung der Kosten gewähren, die Kosten unter die Sätze des Kostenverzeichnisses ermäßigen oder von der Erhebung der Kosten absehen.“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 33 des Gesetzes vom 23. Juni 1970 auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

Bonn, den 1. Juli 1980

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Vogel

**Verordnung
über die Anrechnung des Besuchs eines schulischen Berufsgrundbildungsjahres und einer
einjährigen Berufsfachschule auf die Ausbildungszeit im Ausbildungsberuf Hauswirtschafter/
Hauswirtschafterin (Berufsgrundbildungsjahr-Anrechnungs-Verordnung Hauswirtschaft)**

Vom 2. Juli 1980

Auf Grund des § 29 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der durch Artikel 53 Nr. 2 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden ist, und unter Berücksichtigung des § 28 des Ausbildungsplatzförderungsgesetzes vom 7. September 1976 (BGBl. I S. 2658) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für den Ausbildungsberuf Hauswirtschafter/Hauswirtschafterin mit den Schwerpunkten ländliche Hauswirtschaft und städtische Hauswirtschaft.

§ 2

Schulisches Berufsgrundbildungsjahr

(1) Der erfolgreiche Besuch eines schulischen Berufsgrundbildungsjahres ist, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist, als erstes Jahr der Berufsausbildung auf die Ausbildungszeit in dem anerkannten Ausbildungsberuf anzurechnen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Das schulische Berufsgrundbildungsjahr wird in einer öffentlichen oder nach Landesrecht als gleichwertig geltenden privaten berufsbildenden Schule als einjährige Berufsgrundbildung in Vollzeitform durchgeführt.
2. Das schulische Berufsgrundbildungsjahr wird in dem Berufsfeld Ernährung und Hauswirtschaft durchgeführt.
3. Der Unterricht wird nach Maßgabe der von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland am 19. Mai 1978 beschlossenen Rahmenvereinbarung über das Berufsgrundbildungsjahr (BANz. Nr. 130 vom 15. Juli 1978) erteilt.

(2) Der erfolgreiche Besuch eines schulischen Berufsgrundbildungsjahres ist unter den in Absatz 1 genannten Voraussetzungen mit mindestens einem hal-

ben Jahr auf die Ausbildungszeit anzurechnen, wenn das schulische Berufsgrundbildungsjahr in einem anderen als dem Schwerpunkt Gastgewerbe und Hauswirtschaft des Berufsfeldes Ernährung und Hauswirtschaft durchgeführt worden ist.

§ 3

Einjährige Berufsfachschule

(1) Der erfolgreiche Besuch einer öffentlichen oder nach Landesrecht als gleichwertig geltenden privaten einjährigen Berufsfachschule für Hauswirtschaft, die auf einen oder mehrere Ausbildungsberufe vorbereitet ist, ist auf die Ausbildungszeit im Ausbildungsberuf Hauswirtschafter/Hauswirtschafterin als erstes Jahr der Berufsausbildung anzurechnen, wenn der Lehrplan der besuchten Schule mindestens 26 Wochenstunden Unterricht in fachbezogenen Fächern, bezogen auf ein Schuljahr von 40 Wochen, mit der Möglichkeit der Verstärkung des Unterrichts in fachbezogenen Fächern im Bereich der Wahlfächer vorsieht.

(2) Als fachbezogene Fächer im Sinne des Absatzes 1 gelten die fachtheoretischen und fachpraktischen Fächer.

§ 4

Übergangsvorschrift

Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, bleiben unberührt.

§ 5

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 112 des Berufsbildungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1980 in Kraft.

Bonn, den 2. Juli 1980

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
J. Ertl

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Ehrenberg

Erste Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz

Vom 3. Juli 1980

Auf Grund des § 4, des § 6 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 4, des § 9 Abs. 3, des § 29 Nr. 3 und des § 39 Abs. 1 des Sprengstoffgesetzes vom 13. September 1976 (BGBl. I S. 2737) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz vom 23. November 1977 (BGBl. I S. 2141), geändert durch Verordnung vom 23. Juni 1978 (BGBl. I S. 783), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. den Umgang und den Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen, die an Sicherheitszündhölzern und Überallzündhölzern verarbeitet sind, sowie die Beförderung und die Einfuhr der an derartigen Zündhölzern verarbeiteten explosionsgefährlichen Stoffe;“.

b) In Absatz 2 Nr. 2 wird das Wort „Verwendung“ durch die Worte „bestimmungsgemäße Verwendung“ und das Wort „Flugpersonal“ durch die Worte „Flug- oder Flugbegleitpersonal“ ersetzt.

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die §§ 7 bis 14, 20 und 21, 22 Abs. 1 und 2, §§ 23, 27 sowie § 28 des Gesetzes, soweit er sich auf § 22 Abs. 1 und 2 und § 23 bezieht, sind nicht anzuwenden auf den Erwerb, die Aufbewahrung, die bestimmungsgemäße Verwendung und das Befördern von pyrotechnischen Gegenständen der Unterklasse T₂, die beim Wassersport oder beim Bergsteigen zur Rettung von Menschen oder als Signalmittel bestimmt sind, soweit diese Gegenstände von Personen erworben, aufbewahrt, verwendet oder befördert werden, die

1. ein Sporthochseeschifferzeugnis, einen amtlichen Sportbootführerschein, einen Führerschein des Deutschen Segler-Verbandes oder des Deutschen Motoryachtverbandes oder einen Wasser- oder Bergwachtausweis des Roten Kreuzes oder einen Ausweis der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft besitzen, aus dem hervorgeht, daß sie im Rahmen ihrer Ausbildung im Umgang mit den genannten Gegenständen und den dabei zu beachtenden Vorschriften unterwiesen worden sind oder

2. ein nautisches Patent, einen Matrosenbrief oder ein Befähigungszeugnis zum Rettungsbootsmann besitzen und im Rahmen ihrer Berufsausbildung im Umgang mit den genannten Gegenständen und den dabei zu beachtenden Vorschriften unterwiesen worden sind.“

2. In § 2 Abs. 4 werden nach der Zahl „13“ ein Beistrich gesetzt und die Worte „15 Abs. 1“ eingefügt.

3. In § 4 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „ist“ durch die Worte „sind § 8 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a sowie“ ersetzt.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 erhält die Nummer 5 folgende Fassung:

„5. das Fraunhofer-Institut für Chemie der Treib- und Explosivstoffe,“ und

werden folgende Nummern 6 und 7 eingefügt:

„6. die Beschaffungsstelle des Bundesministers des Innern,

7. das Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung und die ihm nachgeordneten Dienststellen,“.

b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Den Bediensteten der in den Absätzen 2 bis 4 genannten Stellen dürfen explosionsgefährliche Stoffe nur gegen Aushändigung einer Bescheinigung dieser Stellen überlassen werden, aus der Art und Menge der explosionsgefährlichen Stoffe hervorgehen, die der Bedienstete erwerben darf. Die Bescheinigung ist dem Erwerber zurückzugeben, wenn die Menge der Stoffe, auf die sie lautet, noch nicht erreicht ist. Der Überlasser hat beim Überlassen die Angaben nach § 25 Abs. 1 Satz 2 in der Bescheinigung dauerhaft einzutragen und die Bescheinigung, soweit er nicht nach Satz 2 zur Rückgabe verpflichtet ist, drei Jahre lang aufzubewahren.“

5. § 15 Abs. 4 wird gestrichen.

6. In § 19 wird die Zahl „16“ durch die Worte „16 Abs. 1 und 2“ ersetzt.

7. In § 21 Abs. 2 werden die Worte „nach § 7 oder § 27 des Gesetzes“ durch die Worte „auf Grund einer Erlaubnis nach § 7 oder § 27 des Gesetzes oder auf Grund einer Bescheinigung nach § 5 Abs. 5“ ersetzt.

8. § 24 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die zuständige Behörde kann allgemein oder im Einzelfall anordnen, daß pyrotechnische Gegenstände der Klasse II

1. in der Nähe von Gebäuden oder Anlagen, die besonders brandempfindlich sind, auch am 31. Dezember und am 1. Januar und
2. in bestimmten dichtbesiedelten Wohngebieten am 31. Dezember vor 18 Uhr und am 1. Januar nach 1 Uhr

nicht abgebrannt werden dürfen. Eine allgemeine Anordnung ist öffentlich bekanntzugeben.“

9. § 25 erhält folgende Fassung:

„(1) Explosionsgefährliche Stoffe der Anlage I zum Gesetz, zu deren Erwerb es der Erlaubnis bedarf, dürfen einem anderen nur gegen Vorlage des Erlaubnisbescheides oder einer von der Erlaubnisbehörde erteilten weiteren Ausfertigung des Erlaubnisbescheides überlassen werden. Beim Überlassen dieser Stoffe – ausgenommen pyrotechnischer Gegenstände – an Inhaber einer Erlaubnis nach § 27 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Gesetzes sind Art und Menge der Stoffe, der Tag des Überlassens sowie der Name und die Anschrift des Überlassers dauerhaft in der Erlaubnisurkunde des Erwerbers einzutragen.

(2) Wer Treibladungspulver – ausgenommen Schwarzpulver – für das nichtgewerbsmäßige Laden und Wiederladen von Patronenhülsen vertreibt und dem Verbraucher überläßt, hat auf jeder Verpackungseinheit (§ 16 Abs. 4) die für die bestimmungsgemäße Verwendung des Treibladungspulvers erforderlichen Ladedaten anzubringen oder jeder Verpackungseinheit beizufügen; die zuständige Stelle prüft an einer Auswahl von Ladedaten deren Richtigkeit in bezug auf die entstehenden Gasdrücke und versieht die Ladedaten mit einem Prüfzeichen.“

10. In § 26 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Der Gasdruck selbstgeladener Patronen, die aus der Waffe verschossen werden sollen, darf den in der Anlage III der Dritten Verordnung zum Waffengesetz vom 22. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3770) für entsprechende Patronen festgelegten höchstzulässigen Gasdruck nicht überschreiten.“

11. § 34 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Zu einem Sonderlehrgang wird in der Regel nur zugelassen, wer an einem entsprechenden Grundlehrgang teilgenommen hat. Zu einem Wiederholungslehrgang wird in der Regel nur zugelassen, wer an einem entsprechenden Grund- oder Sonderlehrgang teilgenommen hat. Der Teilnahme an einem Grund- oder Sonderlehrgang in den Fällen der Sätze 1 und 2 steht eine Prüfung auf dem entsprechenden Fachgebiet vor der zuständigen Behörde nach § 31 gleich.“

12. In § 35 wird Absatz 5 gestrichen.

13. § 38 Abs. 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Bestellungen für explosionsgefährliche Stoffe bei Inhabern einer Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Gesetzes aufsuchen oder diesen den Erwerb, den Vertrieb oder das Überlassen solcher Stoffe vermitteln.“

14. § 46 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgende Nummer 1 eingefügt:

„1. entgegen § 5 Abs. 5 Satz 3 beim Überlassen explosionsgefährlicher Stoffe die vorgeschriebenen Angaben in der Bescheinigung nicht dauerhaft einträgt oder die Bescheinigung nicht aufbewahrt,“.

b) Die bisherigen Nummern 1 bis 14 werden Nummern 2 bis 15.

c) Die neue Nummer 9 erhält folgende Fassung:

„9. entgegen § 25 Abs. 1 Satz 1 explosionsgefährliche Stoffe ohne Vorlage des Erlaubnisbescheides oder einer Ausfertigung des Erlaubnisbescheides überläßt oder entgegen § 25 Abs. 1 Satz 2 beim Überlassen der Stoffe die vorgeschriebenen Angaben in der Erlaubnisurkunde nicht dauerhaft einträgt,“.

d) In der neuen Nummer 11 werden die Worte „oder des § 26 Abs. 2 oder 3 über das Laden oder Entladen von Patronenhülsen“ durch die Worte „, des § 26 Abs. 2 oder 3 über das Laden oder Entladen von Patronenhülsen oder des § 26 Abs. 4 über den höchstzulässigen Gasdruck“ ersetzt.

15. In Anlage 1 Abschnitt 2 wird nach Nummer 2.6 folgende Nummer 2.7 eingefügt:

„2.7 Zündmittel für sonstige Zwecke

89.1 – Zündmittel für sonstige Zwecke müssen zuverlässig zündbar und ausreichend zündfähig sein.

89.2 – Zündmittel für sonstige Zwecke dürfen durch übliche mechanische Beanspruchung nicht ausgelöst werden.“

16. In Anlage 2 wird dem Abschnitt II folgende Zeile angefügt:

„Zündmittel für sonstige Zwecke ... ZSZ“.

17. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

a) In Abschnitt 2 wird nach Nummer 2.5 folgende Nummer 2.6 eingefügt:

„2.6 Zündmittel für sonstige Zwecke

38.1 – Kisten, Kartons und andere Behälter, in denen Zündmittel für sonstige Zwecke versandt werden, müssen folgende Angaben tragen:

1. Die Kennzeichnung nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 bis 4,
2. die Jahreszahl der Herstellung,
3. die laufende Nummer der Kiste, des Kartons oder eines anderen Behälters im Herstellungsjahr,
4. die Anzahl der Zündmittel.“

b) In Absatz 49 erhält Satz 3 folgende Fassung:
„Dies gilt nicht für Knallbonbons und Knallerbsen.“

c) Absatz 59 erhält folgende Fassung:
„59 – Für Schlag- und Reibanzünder und für elektrische Zünder für pyrotechnische Zwecke gelten Absatz 28 Nr. 1 bis 4, Absatz 29 Nr. 1 bis 4, 6 und 7 und Absatz 31 Nr. 1 entsprechend.“

18. In Anlage 5 werden den Abschnitten 1 bis 6 die Ordnungszahlen 1 bis 6 vorangestellt.

Artikel 2

(1) Bei Zündmitteln für sonstige Zwecke, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits mit einem Zulassungszeichen nach Anlage 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz zugelassen worden sind, ist spätestens bis zum 1. Juli 1981 das alte Zulassungszeichen durch das Zulassungszeichen nach Artikel 1 Nr. 16 zu ersetzen.

(2) Zündmittel für sonstige Zwecke, Schlag- und Reibanzünder und elektrische Zünder für pyrotechnische Zwecke, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits hergestellt oder eingeführt sind, und ihre Verpackung dürfen noch bis zum 1. Juli 1981 vertrieben und anderen überlassen werden, wenn sie entsprechend den bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Vorschriften gekennzeichnet und verpackt sind.

Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 52 des Sprengstoffgesetzes auch im Land Berlin. Die Vorschriften dieser Verordnung sind im Land Berlin jedoch nicht anzuwenden, soweit sie mit Rechtsvorschriften der alliierten Behörden unvereinbar sind.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden zweiten Kalendermonats in Kraft.

Bonn, den 3. Juli 1980

Der Bundesminister des Innern
Baum

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften – Ausgabe in deutscher Sprache – vom Nr./Seite	
Vorschriften für die Agrarwirtschaft			
5. 6. 80	Verordnung (EWG) Nr. 1357/80 des Rates zur Einführung einer Prämienregelung für die Erhaltung des Mutterkuhbestands	5. 6. 80	L 140/1
5. 6. 80	Verordnung (EWG) Nr. 1358/80 des Rates zur Festsetzung des Orientierungspreises und des Interventionspreises für ausgewachsene Rinder für das Vermarktungsjahr 1980/81 und zur Einführung eines gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für Tierkörper ausgewachsener Rinder	5. 6. 80	L 140/4
5. 6. 80	Verordnung (EWG) Nr. 1359/80 des Rates zur Festsetzung des Richtpreises für Milch und der Interventionspreise für Butter, Magermilchpulver sowie die Käsesorten Grano Padano und Parmigiano Reggiano für das Milchwirtschaftsjahr 1980/81	5. 6. 80	L 140/6
5. 6. 80	Verordnung (EWG) Nr. 1360/80 des Rates zur Festsetzung der Schwellenpreise bestimmter Milcherzeugnisse für das Milchwirtschaftsjahr 1980/81	5. 6. 80	L 140/8
5. 6. 80	Verordnung (EWG) Nr. 1362/80 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1269/79 hinsichtlich der Absatzbedingungen von zum Direktverbrauch bestimmter Butter zu ermäßigten Preisen im Milchwirtschaftsjahr 1980/81	5. 6. 80	L 140/14
5. 6. 80	Verordnung (EWG) Nr. 1363/80 des Rates zur Verlängerung der Verordnungen (EWG) Nr. 1961/75 und (EWG) Nr. 3066/75 über den Ausschluß von Magermilchpulver und Butter vom aktiven Veredelungsverkehr	5. 6. 80	L 140/15
5. 6. 80	Verordnung (EWG) Nr. 1364/80 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1079/77 hinsichtlich der Höhe der Mitverantwortungsabgabe für Milch und Milcherzeugnisse	5. 6. 80	L 140/16
5. 6. 80	Verordnung (EWG) Nr. 1365/80 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1078/77 zur Einführung einer Prämienregelung für die Nichtvermarktung von Milch und Milcherzeugnissen und die Umstellung der Milchkuhbestände	5. 6. 80	L 140/18
5. 6. 80	Verordnung (EWG) Nr. 1366/80 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 878/77 über die in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurse	5. 6. 80	L 140/19
5. 6. 80	Verordnung (EWG) Nr. 1367/80 des Rates zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2511/69 und (EWG) Nr. 1035/72 hinsichtlich Zitronen	5. 6. 80	L 140/24
5. 6. 80	Verordnung (EWG) Nr. 1368/80 des Rates zur Festsetzung von Preisen und anderen Beträgen im Obst- und Gemüsektor für das Wirtschaftsjahr 1980/81	5. 6. 80	L 140/25
5. 6. 80	Verordnung (EWG) Nr. 1369/80 des Rates zur Festsetzung der pauschalen Produktionsbeihilfe sowie des Zielpreises für Trockenfutter für das Wirtschaftsjahr 1980/81	5. 6. 80	L 140/31
5. 6. 80	Verordnung (EWG) Nr. 1370/80 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 über die gemeinsame Marktorganisation für Trockenfutter	5. 6. 80	L 140/32

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 48,- DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1978 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,80 DM (1,20 DM zuzüglich –60 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,30 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 AX · Gebühr bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften – Ausgabe in deutscher Sprache – vom Nr./Seite	
5. 6. 80	Verordnung (EWG) Nr. 1371/80 des Rates zur Festsetzung der pauschalen Produktionsbeihilfe für künstlich getrocknete Kartoffeln für das Wirtschaftsjahr 1980/81	5. 6. 80	L 140/33
5. 6. 80	Verordnung (EWG) Nr. 1372/80 des Rates zur Festsetzung der Höhe der Beihilfe für Seidenraupen für das Zuchtjahr 1980/81	5. 6. 80	L 140/34
5. 6. 80	Verordnung (EWG) Nr. 1377/80 der Kommission zur vierten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 610/77 zur Bestimmung der auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellten Preise für ausgewachsene Rinder und zur Ermittlung der Preise einiger anderer Rinder in der Gemeinschaft	5. 6. 80	L 140/51
5. 6. 80	Verordnung (EWG) Nr. 1378/80 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2226/78 über die Durchführungsbestimmungen bei Interventionsmaßnahmen auf dem Rindfleischsektor	5. 6. 80	L 140/53
5. 6. 80	Verordnung (EWG) Nr. 1379/80 der Kommission zur Festsetzung der ab 2. Juni 1980 geltenden Ankaufspreise für Interventionen auf dem Rindfleischsektor und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1352/79	5. 6. 80	L 140/54
5. 6. 80	Verordnung (EWG) Nr. 1380/80 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1054/78 im Anschluß an die Festsetzung neuer, in der Landwirtschaft anwendbarer Umrechnungskurse für den belgischen Franken, den luxemburgischen Franken, die Deutsche Mark und den niederländischen Gulden	5. 6. 80	L 140/57
5. 6. 80	Verordnung (EWG) Nr. 1381/80 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1822/77 hinsichtlich der Erhebung der Mitverantwortungsabgabe im Milchwirtschaftsjahr 1980/81	5. 6. 80	L 140/59
5. 6. 80	Verordnung (EWG) Nr. 1382/80 der Kommission zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 486/80 betreffend die Berechnung der Beträge zur Senkung der Eingangsabgaben für Rindfleisch-erzeugnisse mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean für den am 2. Juni 1980 beginnenden Zeitraum	5. 6. 80	L 140/61
5. 6. 80	Verordnung (EWG) Nr. 1384/80 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Zitronen für das Wirtschaftsjahr 1980/81	5. 6. 80	L 140/64
5. 6. 80	Verordnung (EWG) Nr. 1385/80 der Kommission zur Festsetzung des Mindestankaufspreises für an die Industrie gelieferte Zitronen und des Betrages des Finanzausgleichs nach Verarbeitung dieser Zitronen für das Wirtschaftsjahr 1980/81	5. 6. 80	L 140/65